

Sitzungsvorlage Nr. V/2015/0367

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Wellers, Fabian



Ahaus, 05.11.2015

Beratungsfolge

Wahlprüfungsausschuss	17.11.2015	TOP: 1	öffentlich
Rat	24.11.2015	TOP: 3	öffentlich

Beratungsgegenstand

Vorprüfung zur Gültigkeit der Bürgermeisterwahl der Stadt Ahaus am 13. September 2015 sowie der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl am 27. September 2015

Beschlussvorschlag

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Ahaus stellt der Rat der Stadt Ahaus die Gültigkeit der Wahl zum/zur Bürgermeister/Bürgermeisterin der Stadt Ahaus am 13. September 2015 sowie der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl am 27. September 2015 fest.

Sachdarstellung

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl vorzuprüfen.

Nach § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat der Rat über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Nach § 46 b KWahlG gilt dies entsprechend auch für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Die Beschlussfassung des Rates hat nach § 40 Abs. 1 KWahlG in folgender Weise zu erfolgen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1, ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 42). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlausschuss der Stadt Ahaus hat in der Sitzung am 16. September 2015 das endgültige Ergebnis der Wahl zum/zur Bürgermeister/Bürgermeisterin der Stadt Ahaus am 13. September 2015 festgestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses ist im Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 14/2015 vom 17. September 2015 mit dem Hinweis erfolgt, dass jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde gemäß § 39 KWahlG gegen die Gültigkeit der Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch bei dem Wahlleiter der Stadt Ahaus erheben können.

In der Sitzung am 30. September 2015 hat der Wahlausschuss der Stadt Ahaus das endgültige Ergebnis der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl der Stadt Ahaus am 27. September festgestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses ist im Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 16/2015 vom 1. Oktober 2015 mit dem Hinweis erfolgt, dass jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde gemäß § 39 KWahlG gegen die Gültigkeit der Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch bei dem Wahlleiter der Stadt Ahaus erheben können.

Während der jeweiligen Einspruchsfrist sind Einsprüche nicht eingegangen. Unregelmäßigkeiten nach § 40 Abs. 1 Buchst. a bis c KWahlG liegen ebenfalls nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Anlagen

keine